

Anlage 1 - Benennung der zu überlassenden Arbeitnehmer, einschließlich besonderer Merkmale und Qualifikationen



Besondere Anforderungen an die überlassenen Mitarbeiter

Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift (mindestens Sprachniveau B2) mächtig sein.

Fahrpersonale sind ab Erreichen des 70. Lebensjahrs nur dann im Auftrag der OVG disponierbar, wenn ein Testat gemäß Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV); Anlage 5 (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5) vorliegt. Vor Erreichen des 70. Lebensjahres ist ein aktuelles Testat vorzulegen, welches zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 6 Monate sein darf. Ab Erreichen des 71. Lebensjahres ist das Testat jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Der Entleiher stattet alle gültigen Führerscheine der durch den Verleiher angemeldeten Fahrpersonale mit einem RFID-Chip aus. Der RFID stellt die Zugangsberechtigung zur Nutzung der Verkaufstechnik in den Fahrzeugen dar. Die Ausstattung der Führerscheine ist als verbindlich anzusehen.

Fahrpersonale							
Name	Vorname	Führerschein	gültig bis	Fahrerkarte	gültig bis	Fahrerqualifizierungsnachweis	Gültig bis

Angabe der Fahrpersonale bei der Angebotsabgabe **nicht** erforderlich